

Anträge bitte per Mail oder Fax an
 Regierung der Oberpfalz
 E-Mail: AG70@reg-opf.bayern.de
 Fax: 0941 5680-1169
 (Originale bitte nicht übersenden!)

Antrag auf	
<input type="checkbox"/>	Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung
<input type="checkbox"/>	Umschreibung einer Ausnahmegenehmigung (neuer Halter)
<input type="checkbox"/>	Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung
<input type="checkbox"/>	Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 70 StVZO	
Ansprechpartner:	Telefonnummer:
Herr Schober	0941 5680-1330
Herr Wenninger	0941 5680-1321
Frau Wenzel	0941 5680-1328
Frau Achhammer	0941 5680-1331
Frau Heigl	0941 5680-1332
Frau Groß	0941 5680-1336
Frau Schindler	0941 5680-1337
Herr Stock	0941 5680-1324
Herr Vogl	0941 5680-1338

1. Angaben zum Antragsteller

Name (Genehmigungsinhaber)		Regierungsbezirk
Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Ansprechpartner		
Name (Genehmigungsservice)		
Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail-Adresse
Die Kostenrechnung soll ausgestellt werden auf:		
<input type="checkbox"/> Genehmigungsinhaber		<input type="checkbox"/> Genehmigungsservice
Die Ausnahmegenehmigung und Kostenrechnung soll versandt werden an:		
<input type="checkbox"/> Genehmigungsinhaber		<input type="checkbox"/> Genehmigungsservice

2. Angaben zum Fahrzeug/zur Fahrzeugkombination

Aktenzeichen der bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung (bei Umschreibung, Verlängerung, Erweiterung)	
Fahrzeugart	Fahrzeugart
Hersteller	Hersteller
Fahrzeug-Ident-Nr.	Fahrzeug-Ident-Nr.
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen

3. Beigefügte Unterlagen

- Aktuelles Gutachten nach § 70 StVZO (TÜV)
- Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einer anderen Behörde (Umschreibung)

4. Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

- wird bei Straßenverkehrsbehörde beantragt
- wenn möglich, bis zu den Obergrenzen (siehe Erläuterungen) mit einschließen.

5. Sonstiges

--

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
---------------------	-----------------------

Erläuterungen

Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für

Sattelkraftfahrzeuge, Tiefladezüge, Turmdrehkräne, Autokräne, Bagger, Schaufellader, Muldenkipper, Langmaterialzüge:

Genehmigt werden erhöhte Achslasten, größere Breite, Länge und Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Mähdrescher, Feldhäcksler ...)

Genehmigt wird aufgrund der Bereifung eine Breite bis max. 3,50 m. Bei Mähdreschern mit Schneidwerksanhänger wird eine Ausnahmegenehmigung ab einer Zuglänge von 18,00 m benötigt.

Zu Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: 1 Gesamtgutachten (TÜV) nicht älter als 18 Monate

Zu Umschreibung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: Bestehende Ausnahmegenehmigung

Zu Ergänzung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: Ergänzungsgutachten (TÜV) nicht älter als 18 Monate

Zu Verlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung:

Antragsunterlagen: Verlängerungsgutachten (TÜV) nicht älter als 18 Monate

Zu 4: Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Bis zu diesen Obergrenzen kann eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Fahrzeug) bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ladung) (deutschlandweit) mit in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mit eingeschlossen werden.

	Einzelachsen	2 Achsen	3 Achsen	2 Doppelachsen	4 Achsen	mehr als 4 Achsen	
Breite							3,00 m
Höhe							4,00 m
Länge Einzelfahrzeuge							15,00 m
Länge Sattelkraftfahrzeug							23,00 m
Achslast	11,50 t	17,60 t * 20,00 t **	24,00 t				
Gesamtgewicht Einzelfahrzeuge		18,00 t	27,50 t	33,00 t			
Gesamtgewicht Anhänger			25,00 t				
Gesamtgewicht Kombination			29,00 t		38,00 t	41,80 t	
Ladungsüberhang	max. 4 m. Die Länge Fahrzeug + Ladungsüberhang darf max. 22,00 m betragen.						
Sichtfeld	geringfügige Sichtfeldeinschränkung						

* Doppelachsen mit einem Achsabstand 1,00 m bis weniger als 1,30 m

** Doppelachsen mit einem Achsabstand 1,30 m bis 1,80 m

Für höhere Gewichte und Abmessungen ist die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bei der zuständigen Stadtverwaltung bzw. Landratsamt zu beantragen.